Stand: 23.10.2024

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

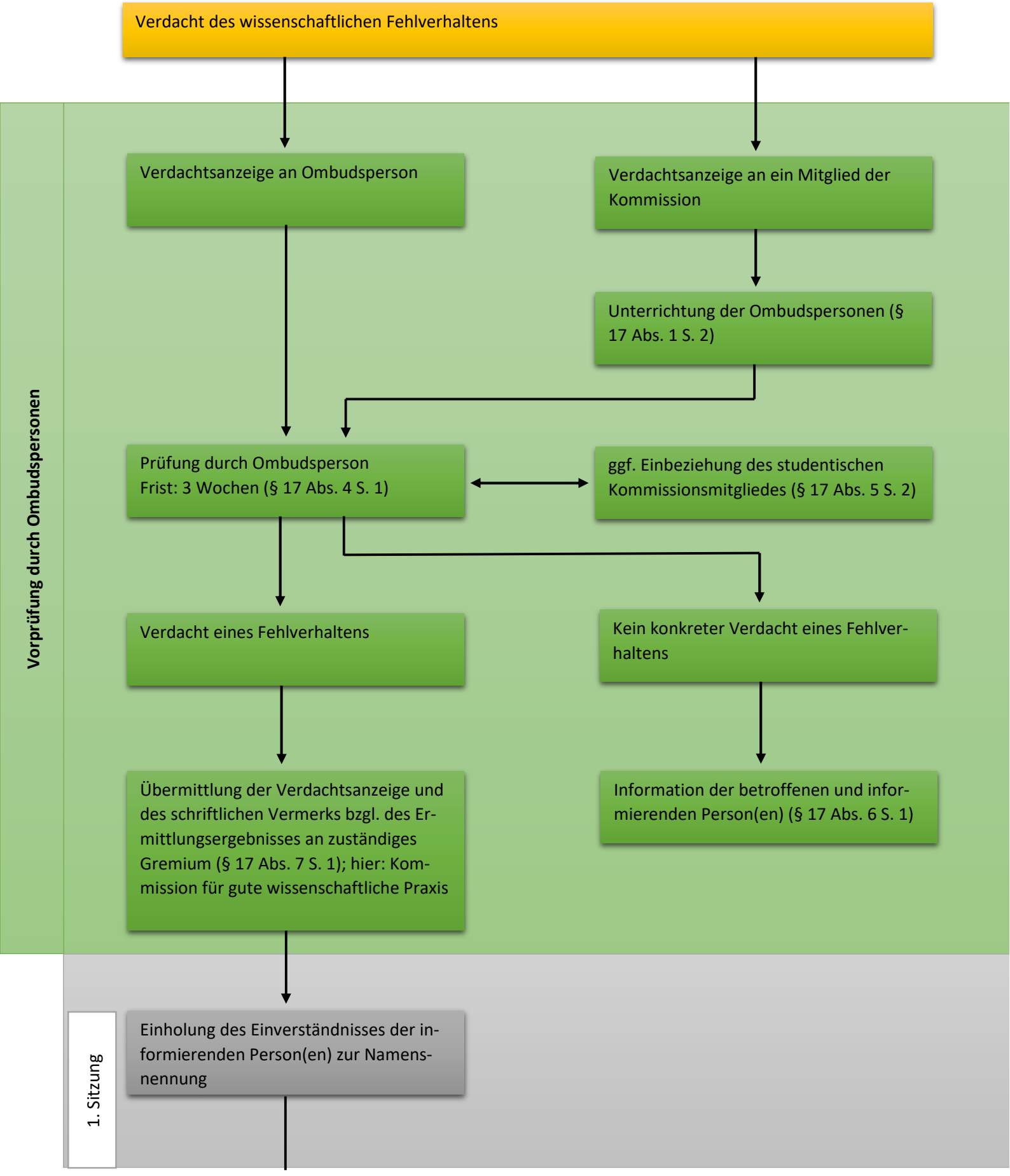

Stand: 23.10.2024

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

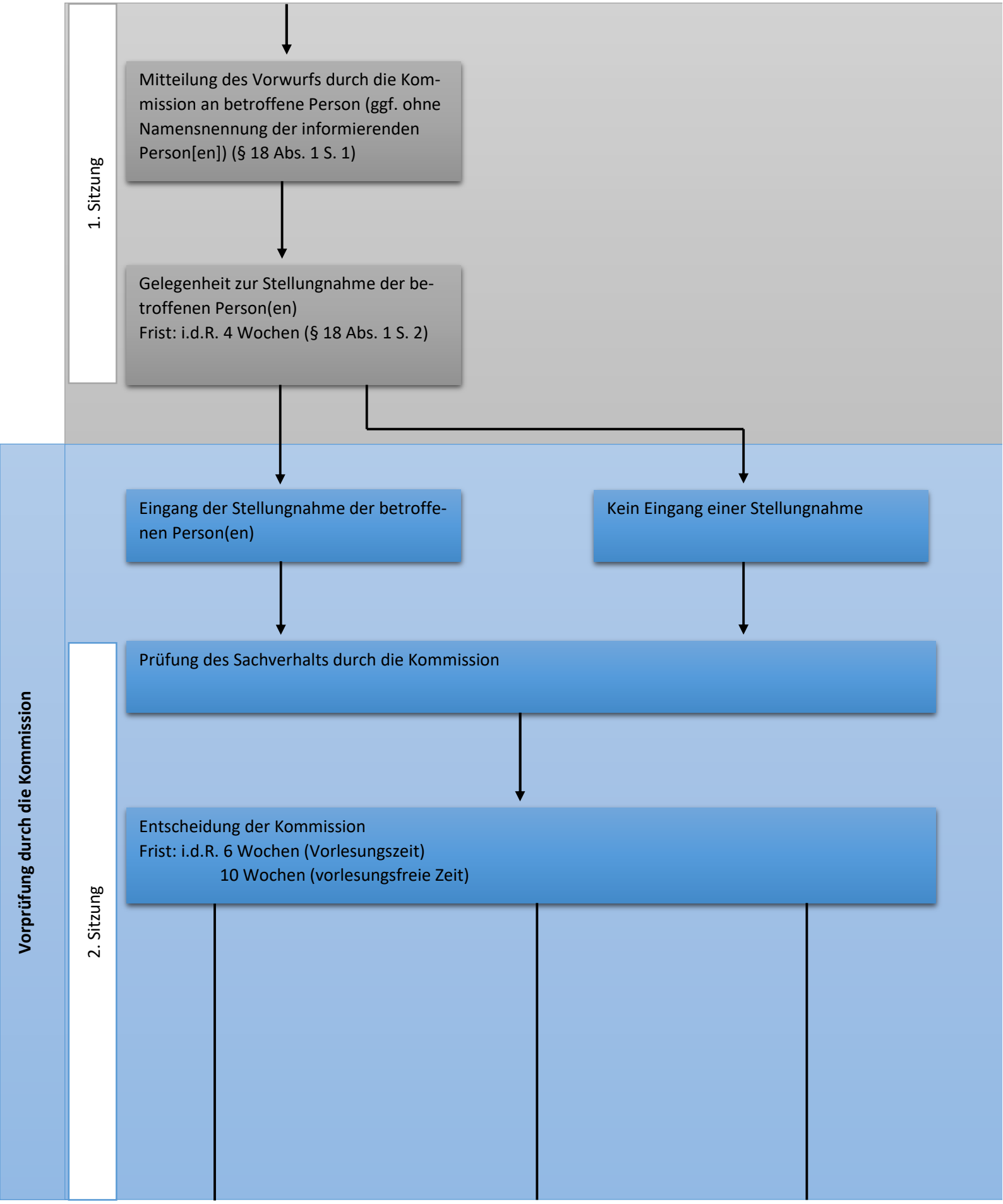

Stand: 23.10.2024

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Kommission

2. Sitzung

Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zwecks weiterer Aufklärung und Entscheidung (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)

ggf. Beschluss, ob Einholung unabhängiger Stellungnahmen sachkundiger Dritter (§ 20 Abs. 2 S. 4) erforderlich ist

Einstellung, weil die betroffene(n) und informierende(n) Person(en) die Angelegenheit übereinstimmend für erledigt erklärt haben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2)

Einstellung, weil
- kein hinreichender Verdacht eines Fehlverhaltens
- vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten hat sich aufgeklärt
- das wissenschaftliche Fehlverhalten ist nicht als schwerwiegend anzusehen

(§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Nach 2. Sitzung

Mitteilung des Ergebnisses an informierende und betroffene Person(en)

Zwischen 2. Und 3. Sitzung

Einleitung = Mitteilung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens an betroffene Person(en) (§ 20 Abs. 1 Abs. 1) und weitere Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 20 Abs. 3 S. 1)
Auch an informierende Person(en)

Unterrichtung der*des Präsident*in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens durch den Vorsitz (§ 20 Abs. 1 S. 2)

3./4. Sitzung

Prüfung durch Kommission

Stand: 23.10.2024

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

3./4. Sitzung

ggf. Mitteilung der Offenlegung des Namens an informierende Person(en), wenn von der/den betroffenen Person(en) ein Antrag auf Offenlegung gestellt worden ist und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 erfüllt sind

↔

Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (§ 20 Abs. 3 S. 1):
Dies können sein
- betroffene Person(en)
- betroffene Arbeitsgruppe(n)
- betroffene Einrichtung(en)

(auf Wunsch auch mündlich; § 20 Abs. 3 S. 2)

↔

ggf. Einholung unabhängiger Stellungnahmen sachkundiger Dritter (§ 20 Abs. 2 S. 4); ggf. bereits in der 2. Sitzung beschlossen, ansonsten Beschluss über Einholung in der 3. Sitzung und Einholung für die 4. Sitzung

↓

4. Sitzung

Entscheidung der Kommission

↓

Kommission hält wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen → schriftlicher Bericht an Präsident*in und Vorschlag, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll (§ 21 Abs. 2)

Kommission sieht wissenschaftliches Fehlverhalten als nicht erheblich an → Verfahrenseinstellung (§ 20 Abs. 1 S. 2)

Kommission hält wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen → Verfahrenseinstellung (§ 21 Abs. 1 S. 1)

Nach 4. Sitzung

Unterrichtung der*des Präsident*in über Einstellung des Verfahrens unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe (§ 21 Abs. 1 S. 2)

Präsident*in

Prüfung mit Präsidiumsmitgliedern und Entscheidung über Maßnahmen